



Versicherungspflicht – im Fokus: Auszubildende und Gesellschafter

In der Sozialversicherung besteht grundsätzlich Versicherungspflicht. Der Grundsatz gilt aber nur für diejenigen, die schutzbedürftig sind. Dazu gehören ganz besonders Menschen, die einen Beruf erlernen. Deshalb werden immer mehr schulische Ausbildungen in die Sozialversicherungspflicht einbezogen.

Bei Gesellschaftern besteht keine Versicherungspflicht, wenn sie maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben können. Fremdgeschäftsführer hingegen haben diesen Einfluss nicht und sind daher grundsätzlich versicherungspflichtig. Weisungsfreie Kommanditist-Geschäftsführer sind hingegen von der Versicherungspflicht ausgenommen.

Praxisintegrierte Ausbildung

Seit Jahren gibt es Berufsausbildungen, bei denen umstritten ist, ob die Teilnehmer als Auszubildende versicherungspflichtig sind oder nicht. Betroffen sind insbesondere die Auszubildenden in Gesundheitsberufen. Hier sind praxisintegrierte schulische Ausbildungsgänge für viele Berufsrichtungen die Regel. Dies gilt beispielsweise für:

- Logopäden
- Ergotherapeuten
- Physiotherapeuten
- Orthoptisten
- medizinisch-technische Laboratoriums-assistenten
- Radiologieassistenten und Funktionsdiagnostiker
- veterinärmedizinisch-technische Assistenten
- Diätassistenten

Die neuen Vorschriften erfassen auch Auszubildende in vergleichbaren praxisintegrierten schulischen Ausbildungen wie zum Beispiel die Ausbildung zum Erzieher.

Schulisch geprägte Ausbildungen werden gleichgestellt

Um die Attraktivität bisher schulisch geprägter Ausbildungen zu erhöhen, werden diese Ausbildungen zunehmend wie die betriebliche Berufsausbildung ausgestaltet. So werden (teilweise) Ausbildungsvergütungen gezahlt, es besteht ein Anspruch auf Erholungsurlaub und sogar die Teilnahme an der betrieblichen Altersversorgung wird ermöglicht. In der Folge unterscheiden sich diese schulisch geprägten Ausbildungen in wirtschaftlicher Hinsicht kaum mehr von den klassischen betrieblichen Ausbildungen.

Im Jahr 2012 wurden bereits die Teilnehmer an dualen Studiengängen für das gesamte Studium den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt. Zum 1. Januar 2020 wurde die Ausbildung als Pfleger sozialversicherungspflichtig. Mit dem 7. SGB IV-Änderungsgesetz wurden im Juli 2020 auch die meisten Teilnehmer an Ausbildungen mit Abschnitten des schulischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung sozialversicherungspflichtig. Sie werden den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt, wenn

- ein Ausbildungsvertrag geschlossen wird und
- ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht.

Diese Gleichstellung gilt für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gleichermaßen.

Inkrafttreten

Die Versicherungspflicht für praxisintegrierte schulische Ausbildungen ist bereits zum 1. Juli 2020 in Kraft getreten. Sie gilt somit bereits für alle Ausbildungsgänge, die nach dem 30. Juni 2020 begonnen wurden.

Für Ausbildungen, die davor begannen, gibt es Übergangs- beziehungsweise Bestandsschutzregelungen. In diesen Fällen entsteht die Versicherungspflicht ab Beginn der Beitragszahlung; also mit Beginn des Monats, für den erstmals Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden.

Sofern bei einer vor dem 1. Juli 2020 begonnenen Ausbildung (noch) keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden, konnte eine Rückwirkung erreicht werden. Dazu war erforderlich, dass der Arbeitgeber mit Zustimmung des Teilnehmers rückwirkend Beiträge zahlt. Sofern dies erfolgt ist, begann die Versicherungspflicht rückwirkend mit Beginn des Monats, für den erstmals Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden.

Der GKV-Spitzenverband hat dazu erläutert, dass eine vor dem 1. Juli 2020 rückabgewickelte Zeit einer Versicherungspflicht (Stornierung der Anmeldung und Erstattung der gezahlten Beiträge) wieder rückwirkend entstehen kann. Dafür ist Voraussetzung, dass der Auszubildende der rückwirkenden Versicherungspflicht und der Aufnahme der Beitragszahlung zustimmt.

Beispiel

Der Fall: Zum 1. Januar 2019 wurde die Auszubildende zur Radiologieassistentin versicherungspflichtig angemeldet und die Beitragszahlung erfolgte durch die Uniklinik A. Im März 2019 erfolgte die versicherungsrechtliche Beurteilung durch die zuständige Krankenkasse. Diese führte aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage zur Stornierung der Anmeldung. Die bereits gezahlten Beiträge wurden in voller Höhe zurückgezahlt.

Die Lösung: Die Versicherungspflicht beginnt spätestens am 1. Juli 2020. Nur wenn sich der Auszubildende mit der rückwirkenden Versicherungspflicht einverstanden erklärt, entsteht rückwirkend ab 1. Januar 2019 wieder Versicherungspflicht. In diesem Fall sind auch die Sozialversicherungsbeiträge zu allen Zweigen für die Vergangenheit nachzuentrichten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für diese verspätete Beitragsabführung kein Verschulden des Arbeitgebers gegeben ist. In der Folge sind die Arbeitnehmeranteile auch für die zurückliegende Zeit einzubehalten.

Ausbildungsverhältnis ohne Entgelt

Sofern während einer Ausbildung kein Entgelt gezahlt wird, gelten für die einzelnen Sozialversicherungszweige unterschiedliche Regelungen.

Kranken- und Pflegeversicherung: Für das Bestehen der Versicherungspflicht als zur Berufsausbildung Beschäftigter ist die Zahlung von Arbeitsentgelt Voraussetzung. Erhält der

Auszubildende kein Arbeitsentgelt, ist gegebenenfalls eine Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung über ein Elternteil möglich.

Andernfalls besteht eine eigenständige Versicherungspflicht als Praktikant. Die Beiträge muss der Praktikant allein aufbringen. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Studentenbeitrag. Seit 1. Oktober 2020 beträgt der

- Beitrag zur Krankenversicherung 76,85 Euro zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitrags und der
- Beitrag zur Pflegeversicherung 22,94 Euro ohne Beitragszuschlag beziehungsweise 24,82 Euro mit Beitragszuschlag.

Renten- und Arbeitslosenversicherung:

Es besteht Versicherungspflicht für die Auszubildenden, auch wenn sie kein Arbeitsentgelt erhalten. Hier errechnet sich der Beitrag aus 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße. Dies ergibt für das Jahr 2021 einen Betrag von 32,90 Euro (West) beziehungsweise 31,15 Euro (Ost) und damit einen

- Rentenversicherungsbeitrag von 6,12 Euro (West) beziehungsweise 5,79 Euro (Ost).
- In der Arbeitslosenversicherung ergeben sich 0,79 Euro (West) beziehungsweise 0,75 Euro (Ost).

Hinweis: Es handelt sich um voraussichtliche Werte und es wird aktuell unterstellt, dass sich keine Beitragssatzveränderung ergibt.

Versicherungsrechtliche Beurteilung von Gesellschaftern einer GmbH & Co. KG

Personen, die in Unternehmen arbeiten, an denen sie selbst finanziell beteiligt sind, haben oftmals eine Doppelstellung. Einerseits nehmen sie Unternehmerfunktionen wahr und andererseits verrichten sie als Arbeitnehmer gegen Bezahlung fremdbestimmte Arbeit.

Wie bei der Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status sind auch hier zwei Merkmale entscheidend zur Beurteilung, ob eine selbstständige Tätigkeit oder eine (versicherungsrechtliche) Beschäftigung vorliegt:

- das Vorhandensein eines Unternehmerrisikos und
- die Möglichkeit, das eigene Arbeits- oder Dienstverhältnis zu gestalten.

Grundsätzlich sind dabei die tatsächlichen Verhältnisse entscheidend.

Bei einer Kommanditgesellschaft (KG) haften die Komplementäre für die Gesellschaftsschulden uneingeschränkt auch mit ihrem Privatvermögen und unterliegen demzufolge nicht der Sozialversicherungspflicht.

Besitzen Kommanditisten aber aufgrund ihrer Kapitalbeteiligung und nach den ihnen im Gesellschaftsvertrag eingeräumten Befugnissen keinen maßgeblichen Einfluss in der KG, unterliegen sie der Sozialversicherungspflicht.


Die versicherungsrechtliche Beurteilung der Gesellschafter bei der Sonderform einer GmbH & Co. KG ist grundsätzlich nach den allgemein für die KG geltenden sozialversicherungsrechtlichen Grundsätzen vorzunehmen.

Das Bundessozialgericht hat hierzu in mehreren Urteilen die folgenden Grundsätze bestätigt:

- Bei einer KG sind Fremdgeschäftsführer grundsätzlich versicherungspflichtig beschäftigt.
- Ein Kommanditist-Geschäftsführer einer GmbH & Co. KG ist nur dann nicht versicherungspflichtig beschäftigt, wenn er Weisungen an sich als Geschäftsführer verhindern kann. Dies kann sich sowohl aus der Kommanditistenstellung bei der GmbH & Co. KG als auch aus der beherrschenden Kapitalbeteiligung an einer Gesellschaft ergeben, die ihrerseits als Gesellschafterin der GmbH & Co. KG in der Lage ist, deren Entscheidungen maßgeblich zu beeinflussen (BSG-Urteile vom 8. Juli 2020 – B 12 R 2/19 R, B 12 R 26/18 R, B 12 R 4/19 R, B 12 R 6/19 R, B 12 R 1/19 R).

Impressum:

Herausgeber: AOK-Bundesverband, Rosenthaler Straße 31, 10178 Berlin
Themenspezial Trends & Tipps – Neues in der Sozialversicherung 2021:
aok.de/fk/jahreswechsel 
Verlag und Redaktion: CW Haarfeld GmbH, ein Unternehmen der Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Gestaltung: CW Haarfeld GmbH
Bildrechte: Getty Images/PhotoAlto/Sigrid Olsson (S. 1)
Alle Angaben ohne Gewähr.
Stand: 29. Oktober 2020

Tipp: Mehr Informationen zur Sozialversicherungspflicht im Arbeitgeberportal der AOK finden Sie [hier](#) .